

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 108/2021 vom 22.01.2021

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) des Antrags der Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 in Dorsten-Lembeck

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0032/20/1.6.2
70.5 G 562.0033/20/1.6.2

Die Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG, Rhader Str. 122, 46286 Dorsten, hat mit Antrag vom 26.11.2020 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ General Electric (GE) 5.5-158, Gesamthöhe 240 m, Nabenhöhe 161 m, Rotor-durchmesser 158 m, Nennleistung 5500 kW in Dorsten-Lembeck, Gemarkung: Lembeck, Flur: 12, Flurstücke: 5 und 9, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt.

Das Genehmigungsverfahren ist daher im förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Recklinghausen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes liegen nach dieser Bekanntmachung für einen Monat, vom 29.01.2021 bis einschließlich zum 01.03.2021, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei folgenden Behörden aus. Aufgrund der aktuellen Situation durch den Corona-Virus (COVID-19/Sars-Cov-2) wird um vorherige telefonische Anmeldung gebeten:

1. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten im 1. OG im Zimmer 111, telefonische Terminvereinbarung unter 02362/66-0. Einsichtnahme während der Dienststunden:
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, 3. Etage, Zimmer 3.3.01, telefonische Anmeldung unter 02361/53-6540 und 02361/53-6531.
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen während des genannten Zeitraumes im Internet unter <https://www.magentacloud.de/share/k57ne3zty> einzusehen. Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Corona-Virus an den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Recklinghausen unter den Telefonnummern 02361/53-6540 oder 02361/53-6531 sowie jederzeit elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-re.de, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Stand Dezember 2020
- Prognose zu den Schallimmissionen – Stand Oktober 2020
- Prognose zum Schattenwurf – Stand Juli 2020
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung – Stand Juni 2020
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) – Stand September 2020
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) – Stand Dezember 2020
- Ergebnisbericht Avifauna – Stand Dezember 2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Stand Dezember 2020
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 29.01.2021 bis einschließlich zum 30.03.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der bzw. des Einwendenden tragen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weiter gegeben werden.

Auf Verlangen der bzw. des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 16.04.2021 ab 10:00 Uhr im Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, im

Raum 1.5.04 – großer Sitzungssaal – vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht.

Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde dagegen nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 29.01.2021 bis einschließlich zum 30.03.2021 – bei oben genannten Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zur bestmöglichen Gewährleistung der Hygienebedingungen bei der Durchführung des Erörterungstermins unter den jeweils aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ist – sofern möglich – eine Voranmeldung zum Erörterungstermin wünschenswert.

Die Kreisverwaltung ist dementsprechend telefonisch erreichbar:

Montag bis Donnerstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
unter den Telefonnummern	02361/53-6540 oder 02361/53-6531

sowie jederzeit elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-re.de.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird allen Einwendenden schriftlich zugestellt. Diese Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Recklinghausen, 19.01.2021

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I. A.
gez.

Haumann
Fachbereichsleiter